

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: 01.10.2016)

1. Vertragsabschluss

Mit der Erteilung des umstehenden Auftrages gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als anerkannt. Ein Vertrag kommt nur nach Auftragsbestätigung durch uns zustande. Die Auftragsbestätigung bedarf mindestens der Textform. Die Annahme des Auftrages durch uns erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen. Angebote von uns an den Kunden können, soweit nicht anders vereinbart, bis zum Zugang der Annahmeerklärung von uns zurückgenommen werden. Ändert der Käufer nach Auftragserteilung Maße oder den Montageablauf, wird dieses gesondert berechnet.

2. Lieferfrist

Alle von uns gemachten Lieferfristangaben werden nach bestem Ermessen gegeben. Sie sind nur als annähernd und für den Käufer unverbindlich zu betrachten. Bei höherer Gewalt und Ereignissen, die uns die Lieferung und Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sehen wir uns berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, ab Rechnungsdatum und nach erfolgter Montage fällig. Die vereinbarte Zahlung hat pünktlich und unaufgefordert zu erfolgen. Mit Gegenansprüchen darf nur aufgerechnet werden, wenn diese von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Gegenansprüche von Seiten des Käufers geben ihm kein Recht zur Einbehaltung von Zahlungsmitteln. Jede Zielüberschreitung berechtigt uns, ohne Mahnung Verzugszinsen zu berechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die von uns in oder an Gebäuden montierten Gegenstände gelten bis zur vollständigen Bezahlung als nur vorübergehend mit dem Gebäude verbunden. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Käufers wieder an uns zu nehmen. Die Verpfändung und Sicherheitsübereignung eigentumsvorbehaltener Waren ist untersagt. Wir behalten uns vor, alle unsere Rechte aus diesem Kaufvertrag, insbesondere die Eigentumsrechte an den gelieferten Gegenständen und die Kaufpreisforderung, weiter zu übertragen.

5. Mängelrügen

Ist der Kunde Unternehmer, haften wir für Mängel der gelieferten Ware oder an den von uns durchgeführten Werkleistungen zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel an einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt von dem Gesamtvertrag, es sei denn, der Mangel der Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Erfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Ist der Kunde Unternehmer bzw. ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB.

Verbraucher müssen die gelieferte Ware unverzüglich nach Einbau oder Lieferung prüfen und, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, uns innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware/Werkleistung festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Mängelhaftungsrechte für den jeweiligen Mangel. Dies gilt nicht bei Arglist durch uns. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

Erfolgt die Mängelrüge aufgrund besonderer Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde im Falle des Vorliegens eines Kaufvertrages den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist als Käufer jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurück zu behalten.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Gewährleistungen

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren für Verbraucher in zwei Jahren, für Unternehmer in einem Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme. Dies gilt für Unternehmer nicht, wenn dieser uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Ist die gelieferte Ware oder erbrachte Werkleistung entsprechend für ein Bauwerk verwendet/erbracht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung in § 634 a BGB fünf Jahre ab Lieferung/Abnahme.

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - gleichgültig, aus welchen Rechtsgründen - nur im Fall

- a) von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns selbst, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen; bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
- b) des Vorliegens von Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben;
- c) der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes;
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird;
- e) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach § 823 BGB.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder an dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

7. Abnahme

Eine Abnahme findet nur statt, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist oder von einer der Vertragsparteien innerhalb von drei Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung verlangt wird. Bei jeglicher Art von Inbetriebnahme, Einbau oder sonstigem Beginn der Nutzung durch den Kunden gilt die Abnahme nach dem Ablauf von drei Werktagen nach Beginn der Nutzung oder Inbetriebnahme als erfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 640 BGB.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr, trotz zufälligen Verlustes oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes den Kaufpreis/Werklohn zahlen zu müssen, geht mit Übergabe/Abnahme auf den Käufer über.

9. Montagebedingungen

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf eventuelle Bauhindernisse wie zum Beispiel nicht sichtbare Leitungen o. ä. unaufgefordert vor Erbringung von Werkleistungen hinzuweisen. Wünscht der Kunde eine vorherige, diesbezügliche Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten, sind diese Leistungen gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde nicht vor Auftragsdurchführung über derartige Hindernisse aufgeklärt hat. Dies gilt nicht, wenn wir vom Kunden mit der vorherigen Untersuchung beauftragt wurden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Montagearbeiten zum vereinbarten Termin möglich sind, insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten wie Maurer-, Putz-, Stemm- oder Fußbodenarbeiten beendet sind. Fußboden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Der Kunde hat uns spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Montagetermin darüber zu informieren, ob die für die Montage notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind und die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist. Unterlässt der Kunde die diesbezügliche Information oder ist die Montage aus vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen nicht möglich, trägt der Kunde eventuell daraus entstehende Mehrkosten.

Elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls Beleuchtung muss vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Elektroinstallationen, die Bereitstellung von Elektroanschlüssen sowie die Einstellung von Elektroantrieben etc. sind, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden durchzuführen.

Die Montageleistungen enthalten keine bauseitigen Nebenarbeiten wie Stemm-, Maler-, Fliesen-, Putz-, Fassaden- oder ähnliche Arbeiten. Sollen derartige Leistungen von uns erbracht werden, müssen diese gesondert beauftragt und vergütet werden.

Bauteile, die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind wie z. B Schaufensterscheiben, Fensterbänke, Inneneinrichtungen, Ausstellungsgegenstände etc., sind vom Kunden vor Beginn der Montagearbeiten zu entfernen oder durch entsprechende Schutzvorrichtungen oder Abdeckungen zu sichern. Sollte es im Zuge dessen zur Beschädigung an solchen Bauteilen kommen, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, die Beschädigung erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch uns, die mindestens der Textform bedarf.

11. Datenschutz

Wir weisen gemäß § 26 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) darauf hin, dass wir über den Käufer personenbezogene Daten speichern (nur für interne Zwecke).

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Kiel vereinbart.